

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Teil I



81

Ausgabe 5

Bielefeld, 30. Mai 2020

Inhalt	Seite
Gesetze / Verordnungen / Andere Normen	
Nr. 41 – Erste Durchführungsbestimmung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Verwaltungsordnung Doppische Fassung Vom 21. April 2020.....	82
Nr. 42 – Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung Vom 30. April 2020.....	109
Nr. 43 – Erste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker Vom 30. April 2020.....	111
Arbeitsrechtsregelungen	
Kirchliches Arbeitsrecht.....	112
Nr. 44 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 6 Vom 22. April 2020.....	112
Nr. 45 – Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) Vom 22. April 2020.....	116
Nr. 46 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 6a Kurzarbeit Vom 22. April 2020.....	123
Satzungen / Verträge	
Nr. 47 – 19. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.....	123
Nr. 48 – 19. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.....	125
Bekanntmachungen	
Nr. 49 – Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Castrop-Rauxel-Nord, Evangelischer Kirchenkreis Herne.....	126
Nr. 50 – Siegel der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Soest, Evangelischer Kirchenkreis Soest-Arnsberg.....	126

**Gesetze / Verordnungen /
Andere Normen**

**Nr. 41
Erste Durchführungsbestimmung zur Änderung der
Durchführungsbestimmungen zur Verwaltungsordnung Doppische Fassung
Vom 21. April 2020**

Auf Grund des § 146 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Landeskirchenamt die folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

§ 1

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Verwaltungsordnung Doppische Fassung

Die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 317) in der Fassung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 19. Dezember 2019 (KABl. 2020 I Nr. 2, S. 3) werden wie folgt geändert:

1. In Anlage 2 zu § 17 VwO.d in 2.3.3 Eigentumswohnungen wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:
„b) Einzahlung in die Instandhaltungsrückstellung
Die eingezahlten Mittel werden als Forderung bilanziert.“
2. In der Anlage zu § 61 VwO.d erhält die Tabelle unter der Überschrift „Kontenplan“ die aus dem Anhang zu dieser Durchführungsbestimmung ersichtliche Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Bielefeld, 21. April 2020

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)
Az.: 900.15

Anhang zur Durchführungsbestimmung

Kontenplan

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
		Kontenklasse 0 – Aktiva/Anlagevermögen
01		Immaterielle Vermögensgegenstände
01000000		Immaterielle Vermögensgegenstände (Kontengruppe)
01100000		Immaterielle Vermögensgegenstände
01200000		Lizenzen (auch Software)
01300000		Urheber- und Nutzungsrechte
01400000		Anzahlung auf immaterielle WG
02		Unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Grundstücke mit fremden Bauten
02100000		Unbebaute Grundstücke

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
02200000		Grundstücksgleiche Rechte
02210000		Unentgeltliche Nutzungsüberlassung
02300000		Grundstücke mit fremden Bauten
03		Bebaute Grundstücke und Bauten auf fremden Grundstücken
03100000		Betriebsbauten und Außenanlagen
03100100		Wohnbauten und Außenanlagen
03110000		Grund und Boden von Betriebsbauten
03110100		Grund und Boden von Wohnbauten
03120000		Betriebsbauten
03120100		Wohnbauten
03130000		Außenanlagen und Grünflächen (Betriebsbauten)
03130100		Außenanlagen und Grünflächen (Wohnbauten)
03200000		Betriebsbauten und Außenanlagen auf fremden Grundstücken
03200100		Wohnbauten und Außenanlagen auf fremden Grundstücken
03210000		Betriebsbauten auf fremden Grundstücken
03210100		Wohnbauten auf fremden Grundstücken
03220000		Außenanlagen auf fremden Grundstücken (Betriebsbauten)
03220100		Außenanlagen auf fremden Grundstücken (Wohnbauten)
03500000		Um- und Einbauten in fremde Gebäude (Mietereinbauten)
04		Glocken, Orgeln, Kulturgüter etc.
04100000		Glocken und Orgeln
04200000		Kulturgüter, Kunstwerke, besonders sakrale oder liturgische Gegenstände
07		Technische Anlagen und Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge, Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen
07100000		Technische Anlagen und Maschinen
07200000		Einrichtung und Ausstattung
07300000		Fahrzeuge
07400000		Sammelposten GWG
07500000		Anlagen im Bau
07510000		Anlagen im Bau (Planungskosten)
07520000		Anlagen im Bau (Baukosten)
07600000		Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagevermögen
07980000		Planungskonto Zugang immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen
07990000		Planungskonto Abgang immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen
08		Sonder- und Treuhandvermögen
08100000		Sondervermögen
08600000		Sonstige Treuhandvermögen
08700000		Finanzanlagen von Treuhandvermögen
08800000		Anlage Treuhandvermögen bei der Kassengemeinschaft
09		Finanzanlagen
09100000		Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen
09110000		Finanzanlagen vom Vermögensgrundbestand
09120000		Finanzanlagen zur Deckung finanzieller Rücklagen
09130000		Finanzanlagen zur Deckung finanzieller Rückstellungen

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
09200000		Absicherung von Versorgungslasten
09310000		Finanzanlagen bei der Kassengemeinschaft
09310100		Finanzanlagen bei der Kassengemeinschaft
09310200		Finanzanlagen bei der Kassengemeinschaft
09310300		Finanzanlagen bei der Kassengemeinschaft
09320000		Finanzanlagen der Kassengemeinschaft
09320100		Finanzanlagen der Kassengemeinschaft
09320200		Finanzanlagen der Kassengemeinschaft
09320300		Finanzanlagen der Kassengemeinschaft
09400000		Beteiligungen
09410000		Mehrheitsbeteiligungen/Verbundene Unternehmen (beherrschte Gesellschaften)
09420000		Einfache Beteiligungen (> 25 bis 50 %)
09490000		Sonstige Beteiligungen (bis 25 %)
09500000		Kurzfristige Darlehensforderungen
09510000		Kurzfristige Darlehensforderungen innerhalb des kirchlichen Bereichs
09520000		Kurzfristige Darlehensforderungen außerhalb des kirchlichen Bereichs
09530000		Langfristige Darlehensforderungen
09540000		Langfristige Darlehensforderungen innerhalb des kirchlichen Bereichs
09550000		Langfristige Darlehensforderungen außerhalb des kirchlichen Bereichs
09600000		Genossenschaftsanteile
09900000		Sonstige Finanzanlagen
09910000		„Altfälle“ Mietkaution
1		Kontenklasse 1 – Aktiva/Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzung
10		Vorräte
10000000		Vorräte
10100000	10110000	Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) 1–2
10200000	10230000	Waren und Erzeugnisse 1–4
11		Forderungen aus Kirchensteuern
11000000		Forderungen aus Kirchensteuern/Finanzausgleich
12		Forderungen aus öffentlicher und nicht öffentlicher Förderung
12100000		Forderungen aus bewilligten Investitionszuschüssen aus öffentlicher Förderung
12200000		Forderungen aus bewilligten Investitionszuschüssen aus nicht öffentlicher Förderung
12800000		Forderungen aus sonstiger öffentlicher Förderung
12900000		Forderungen aus sonstiger nicht öffentlicher Förderung
13		Forderungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen
13000000		Forderungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen
13000010	13000050	Forderungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen
13100000		Forderungen an kirchliche Körperschaften
13200000		Forderungen an kirchliche Einrichtungen
14		Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
14100000		Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
14200000		Zweifelhafte Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
14300000		Pauschalwertberichtigung

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
14400000		Einzelwertberichtigung
14510000		Forderungen kamerales Vorjahr Kollekten/Spenden
14520000		Forderungen kamerales Vorjahr aus öffentlicher Förderung
14530000		Forderungen kamerales Vorjahr an kirchliche Körperschaften
14590000		Forderungen kamerales Vorjahr an Sonstige
15		Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände, Vorschüsse
15000000		Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände, Vorschüsse
15100000		Vorschüsse
15120000	15120031	Vorschüsse auf Abrechnungen (Einzelvorschuss)
15130000		Forderungen durchlaufende Gelder
15180000		Geleistete Anzahlungen
15190000		Sonstige Vorschüsse
15200000		Vorsteuer
15220000		Abziehbare Vorsteuer 7 %
15230000		Abziehbare Vorsteuer 19 %
15231000		Abziehbare Vorsteuer 10,7 %
15232000		Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG
15233000		Abziehbare Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb 19 %
15239000		Nicht abziehbare Vorsteuer
15300000		Sonstige Forderungen gegen das Finanzamt
15400000		Forderungen gegen Mitarbeitende
15410000		Forderungen Privatabzüge
15500000		Forderungen gegen Sozialversicherungen
15600000	15600500	Geleistete Mietkautionen (0–5)
15700000		Öffentlich-rechtliche Forderungen
15800000		Weitere öffentlich-rechtliche Forderungen
15900000		Übrige sonstige Vermögensgegenstände und Forderungen
15910000		Vorschüsse (Parkposten)
15920000		Sonstige Forderungen
16		Wertpapiere des Umlaufvermögens
16000000		Wertpapiere des Umlaufvermögens
17		Kassenbestand, Guthaben bei Kassengemeinschaften und Kreditinstituten
17100000		Kassenbestand
17110000		Kassenbestand 1
17120000		Kassenbestand 2
17130000		Kassenbestand 3
17140000		Kassenbestand 4
17150000		Kassenbestand 5
17160000		Kassenbestand 6
17170000		Kassenbestand 7
17180000		Kassenbestand 8
17190000	17190660	Kassenbestand (9–75)
17200000		Bank
17210000		Bank 1
17220000		Bank 2
17230000		Bank 3

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
17240000		Bank 4
17250000		Bank 5
17260000		Bank 6
17270000		Bank 7
17280000		Bank 8
17290000	17290660	Bank (9–75)
17300000	17300190	Liquiditätsabwicklung (Bank) mit der Kassengemeinschaft (1–20)
17400000		Verrechnungskonto Kassengemeinschaft
17500000		Verrechnungskonto KIDICAP
17600000		Verrechnungskonto Sonstige
17900000	17900190	Geldtransit (1–20)
17920000		Geldtransit Bank
17920010	17920750	Geldtransit Bank (1–75)
18		Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
18000000		Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
2		Kontenklasse 2 – Passiva/Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen
20		Vermögensgrundbestand
20100000		Vermögensgrundbestand
20100832		Vermögensgrundbestand Entnahmen aus Rücklagen (investiv)
20100834		Vermögensgrundbestand Zuführung an Rücklagen (investiv)
20100842		Vermögensgrundbestand Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis
20110000		Ergebnisverrechnungsreserve
20200000		Stiftungskapital
20200100		Stiftungskapital
20220000		Zustiftungen
20221000	20229000	Zustiftungen (1–9)
20229010	20229300	Zustiftungen (10–39)
21		Kapitalvermögen und Pflichtrücklagen
21010000	21010090	Kapitalvermögen (1–10)
		Pflichtrücklagen
21100000	21100010	Betriebsmittelrücklage
21200000	21200010	Ausgleichsrücklage
21300000	21300990	Substanzerhaltungsrücklage (1–100)
21400000	21490000	Bürgschaftssicherungsrücklage (1–10)
21500000	21590000	Tilgungsrücklage (1–10)
21600000	21640000	Pflichtrücklagen auf Grund nicht kirchlicher Bestimmungen (1–5)
21670000	21670990	Rücklage nach dem GTK (1–100)
21700000	21790000	Satzungsmäßige Rücklagen (1–10)
21900000	21990000	Sonstige Pflichtrücklagen (1–10)
22		Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen
22000000		Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen
22100000	22190000	Budgetrücklagen (1–10)
22200000	22200990	Rücklagen Kollekten (1–100)
22300000	22300990	Weitere Rücklagen (1–100)

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
23		Korrekturposten für Rücklagen
23000000		Korrekturposten für Rücklagen
23100000		Korrekturposten für Wertschwankungen
23200000	23290000	Innere Darlehen (1–10)
26		Bilanzergebnis
26000000		Bilanzergebnis
27		Sonderposten
27100000		Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen aus der eigenen Landeskirche
27200000		Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen innerhalb der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche)
27300000		Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von selbstständigen evangelischen Diensten, Werken und Einrichtungen
27310000		Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von der Diakonie
27320000		Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von anderen selbstständigen evangelischen Diensten, Werken und Einrichtungen
27400000		Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von Sonstigen im kirchlichen Bereich
27500000		Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von Dritten
27510000		Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen vom Bund
27520000		Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von Ländern
27530000		Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von Gemeindeverbänden
27540000		Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von Gemeinden
27550000		Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts
27590000		Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von sonstigen Dritten
27600000		Sonderposten für Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen
27700000		Sonderposten für Spenden, Vermächtnisse usw. für besondere Zwecke
27710000		Sonderposten für nicht zweckgebundene Spenden
27710001	27710999	Sonderposten für zweckgebundene Spenden (1–999)
27720000	27720009	Sonderposten für Vermächtnisse (1–10)
27730000	27730005	Sonderposten für sonstige Zwecke
27740000		Sonderposten für unentgeltliche Nutzungsüberlassungen bei Gebäuden
27750000	27750990	Sonderposten KiBiz (1–100)
27910000		Innere Geldanleihe Sonderposten
28		Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen
28000000		Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen
28100000		Verpflichtungen Sondervermögen
28500000	28509999	Verpflichtungen Treuhandvermögen Dauergrabpflege (1–10000)
28600000		Verpflichtungen sonstige Treuhandvermögen
29		Rückstellungen
29100000		Versorgungsrückstellungen
29120000		Beihilferückstellungen
29200000		Clearingrückstellungen
29400000	29400990	Sonstige Rückstellungen (1–100)
29810000		Urlaubsrückstellung

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
29820000		Überstundenrückstellung
29830000		Altersteilzeitrückstellung
29840000		Jahresabschlussrückstellung
29850000		Gewerbesteuerrückstellung
29860000		Körperschaftsteuerrückstellung
3		Kontenklasse 3 – Passiva/Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzung
31		Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Kirchensteuern
31000000		Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Kirchensteuern
32		Verbindlichkeiten aus öffentlicher und nicht öffentlicher Förderung
32000000		Verbindlichkeiten aus öffentlicher und nicht öffentlicher Förderung
32100000		Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung
32200000		Verbindlichkeiten aus nicht öffentlicher Förderung
33		Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften
33000000		Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften
33000010		Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften
33100000		Verbindlichkeiten aus zentral verwalteten Finanzanlagen
33200000		Verbindlichkeiten aus Kassengemeinschaften
33201000		Verbindlichkeiten aus Kassengemeinschaften
33202000		Verbindlichkeiten aus Kassengemeinschaften
33203000		Verbindlichkeiten aus Kassengemeinschaften
33300000		Verbindlichkeiten Kassengemeinschaften aus Geldanlage Treuhandvermögen
33900000		Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften
34		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
34000000		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
34100000		Verbindlichkeiten aus einbehaltenen Sicherheiten bei Bauleistungen
34200000		Durchlaufposten
34510000		Verbindlichkeiten kamerales Vorjahr aus zweckgebundenen Zuwendungen
34520000		Verbindlichkeiten kamerales Vorjahr aus Lieferungen und Leistungen
34530000		Verbindlichkeiten kamerales Vorjahr gegen kirchliche Körperschaften
34540000		Verbindlichkeiten kamerales Vorjahr gegen öffentlichen Bereich
34590000		Verbindlichkeiten kamerales Vorjahr an Sonstige
35		Darlehensverbindlichkeiten
35100000		Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitut
35200000		Darlehensverbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften
35300000		Darlehensverbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften
35900000		Darlehensverbindlichkeiten gegenüber sonstigen Dritten
35980000		Planungskonto Aufnahme von Investitionskrediten
35990000		Planungskonto Tilgung von Darlehen und Krediten
36		Sonstige Verbindlichkeiten, Verwahrgelder
36100000		Verwahrgelder (Parkposten)
36100001	36100999	Verwahrgelder (1–1000)

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
3613		Kollekten
		Landeskirchliche Kollekten
36130000		Neujahr 0
36130001		01 nach dem Christfest 0
36130002		01 nach Epiphantias 0
36130003		02 nach Epiphantias 0
36130004		03 nach Epiphantias 0
36130005		04 nach Epiphantias 0
36130006		05 nach Epiphantias 0
36130007		Letzter nach Epiphantias 0
36130008		Septuagesima 0
36130009		Sexagesima 0
36130010		Estomihi 0
36130011		Invocavit 0
36130012		Reminiszere 0
36130013		Okuli 0
36130014		Lätare 0
36130015		Judika 0
36130016		Palmarum 0
36130017		Gründonnerstag 0
36130018		Karfreitag 0
36130019		Ostersonntag 0
36130020		Ostermontag 0
36130021		Quasimodogeniti 0
36130022		Miserikordias Domini 0
36130023		Jubilate 0
36130024		Kantate 0
36130025		Rogate 0
36130026		Christi Himmelfahrt 0
36130027		Exaudi 0
36130028		Pfingstsonntag 0
36130029		Pfingstmontag 0
36130030		Trinitatis 0
36130031		01 nach Trinitatis 0
36130032		02 nach Trinitatis 0
36130033		03 nach Trinitatis 0
36130034		04 nach Trinitatis 0
36130035		05 nach Trinitatis 0
36130036		06 nach Trinitatis 0
36130037		07 nach Trinitatis 0
36130038		08 nach Trinitatis 0
36130039		09 nach Trinitatis 0
36130040		10 nach Trinitatis 0
36130041		11 nach Trinitatis 0
36130042		12 nach Trinitatis 0
36130043		13 nach Trinitatis 0
36130044		14 nach Trinitatis 0

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
36130045		15 nach Trinitatis 0
36130046		16 nach Trinitatis 0
36130047		17 nach Trinitatis 0
36130048		18 nach Trinitatis 0
36130049		19 nach Trinitatis 0
36130050		20 nach Trinitatis 0
36130051		21 nach Trinitatis 0
36130052		22 nach Trinitatis 0
36130053		23 nach Trinitatis 0
36130054		24 nach Trinitatis 0
36130055		Reformationstag 0
36130056		Drittletzter des Kirchenjahres 0
36130057		Vorletzter des Kirchenjahres 0
36130058		Buß- und Betttag 0
36130059		Ewigkeitssonntag 0
36130060		1. Advent 0
36130061		2. Advent 0
36130062		3. Advent 0
36130063		4. Advent 0
36130064		Heiligabend 0
36130065		Weihnachtsfest 0
36130066		2. Weihnachtsfeiertag 0
36130067		Silvester 0
36130068		01 nach Weihnachten 0
36130100		Neujahr 1
36130101		01 nach dem Christfest 1
36130102		01 nach Epiphantias 1
36130103		02 nach Epiphantias 1
36130104		03 nach Epiphantias 1
36130105		04 nach Epiphantias 1
36130106		05 nach Epiphantias 1
36130107		Letzter nach Epiphantias 1
36130108		Septuagesima 1
usw.		usw.
		Kollekten des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und freie Kollekten allgemein
36130070	36130079	Kollekten KK (1–10)
36130080	36130089	Kollekten KGM (1–10)
36130090	36130099	Freie Kollekten allgemein (1–10)
36130170	36130179	Kollekten KK (1–10)
36130180	36130189	Kollekten KGM (1–10)
36130190	36130199	Freie Kollekten allgemein (1–10)
usw.		usw.
36135000		Kollektenverbindlichkeiten
36200000		Umsatzsteuer
36210000		Umsatzsteuer 7 %
36220000		Umsatzsteuer 19 %

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
36221000		Umsatzsteuer nach § 13b UStG
36230000		Umsatzsteuer Vorjahr (Verbindlichkeiten)
36240000		Umsatzsteuervorauszahlungen
36250000		Umsatzsteuervorauszahlung 1/11
36270000		Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb 19 %
36300000		Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt
36400000		Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern
36410000		Gehaltsverrechnung KIDICAP
36500000		Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungen
36600000		Verbindlichkeiten gegenüber Zusatzversorgung
36700000		Verbindlichkeiten aus Spenden und Kollekten
36710000		Verbindlichkeiten aus der Abräumung von Gräbern
36720000		Verbindlichkeiten Friedhofsunterhaltungsgebühren und Pflege
36730000	36730001	Verbindlichkeiten Friedhof weitere (1–2)
36800000		Sonstige öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten
36850000		Weitere Verbindlichkeiten mit Kontokorrent
36890000	36890099	Verbindlichkeiten Mietkautionen (1–100)
36900000		Sonstige Verbindlichkeiten
36910000	36990000	Erhaltene Anzahlungen (1–9)
38		Passive Rechnungsabgrenzungsposten
38000000		Passive Rechnungsabgrenzungsposten
38100000	38100990	pRAP Grabpflegeentgelte (Legate) (1–990)
38200000		pRAP Friedhofsunterhaltungsgebühr
38210000	38210002	pRAP Friedhof weitere (1–3)
38300000		pRAP Friedhofsnutzungsgebühr
38900000		Sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten
38910000		Innere Geldanleihe passive Rechnungsabgrenzungsposten
4		Kontenklasse 4 – Erträge
40		Erträge aus kirchlichen Aufgaben
40000000	40000015	Erträge aus kirchlichen Aufgaben
40000100		Erträge aus kirchlichen Aufgaben steuerfrei
40000200		Erträge aus kirchlichen Aufgaben 7 % USt.
40000300		Erträge aus kirchlichen Aufgaben 19 % USt.
40100000		Erträge aus der Erbringung von kirchlichen Diensten
40120000		Schulgeld
40121100		Schulgeld steuerfrei
40130000		Elternbeiträge
40130100		Elternbeiträge steuerfrei
40131000		Essensgeld Kita
40131100		Essensgeld Kita steuerfrei
40131300		Essensgeld Kita 19 % USt.
40132000		Essensgeld OGS
40132100		Essensgeld OGS steuerfrei
40132300		Essensgeld OGS 19 % USt.
40140000		Eintrittsgelder
40140200		Eintrittsgelder 7 % USt.
40150000		Entgelte aus kirchlichen Tagungen

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
40150300		Entgelte aus kirchlichen Tagungen 19 % USt.
40151000		Entgelte aus kirchlichen Tagungen/Teilnehmerbeiträge
40151030		Entgelte aus kirchlichen Tagungen/Teilnehmerbeiträge 19 % USt.
40151100		Entgelte aus kirchlichen Tagungen/Freizeiten steuerfrei
40151200		Entgelte aus kirchlichen Tagungen/Freizeiten steuerpflichtig
40152000		Entgelte aus kirchlichen Tagungen/Unterkunft
40152010		Entgelte Unterkunft steuerfrei
40152110		Entgelte Unterkunft steuerpflichtig (ermäßigter Steuersatz)
40153000		Entgelte aus kirchlichen Tagungen/Verpflegung
40153010		Verpflegung steuerfrei
40153110		Verpflegung steuerpflichtig (ermäßigter Steuersatz)
40153111		Verpflegung steuerpflichtig (Regelsteuersatz)
40153112		Verpflegung Mitarbeitende 19 % USt.
40153113		Verpflegung Mitarbeitende 7 % USt.
40153114		Verpflegung Mitarbeitende steuerfrei
40154000		Entgelte aus kirchlichen Tagungen/Sonstiges
40154002		Entgelte aus kirchlichen Tagungen/Sonstiges 7 % USt.
40154003		Entgelte aus kirchlichen Tagungen/Sonstiges 19 % USt.
40154010		Ausfallkosten Räume steuerfrei
40154020		Ausfallkosten Unterkunft steuerfrei
40154030		Ausfallkosten Verpflegung steuerfrei
40154040		Ausfallkosten Unterkunft 7 % USt.
40154050		Ausfallkosten Verpflegung 7 % USt.
40154110		Ausfallkosten Räume steuerpflichtig 19 % USt.
40154120		Ausfallkosten Unterkunft steuerpflichtig 19 % USt.
40154130		Ausfallkosten Verpflegung steuerpflichtig 19 % USt.
40155010		Nutzungsentgelt Küche steuerfrei
40155110		Nutzungsentgelt Küche steuerpflichtig
40156000		Nutzungsentgelt Tagungsräume nicht steuerbar
40156010		Nutzungsentgelt Tagungsräume steuerfrei
40156110		Nutzungsentgelt Tagungsräume steuerpflichtig
40157001		Erstattung Telefon steuerfrei
40157002		Erstattung Papier und Fotokopien
40157003		Erstattung Portokosten
40157304		Erstattung Telefon 19 % USt.
40157305		Erstattung Papier und Fotokopien 19 % USt.
40159000		Sonstige Erstattungen nicht steuerbar
40159001		Echte Schadensersatzleistungen
40159002	40159010	Sonstige Erstattungen (2–10)
40159100		Sonstige Erstattungen steuerfrei
40159200		Sonstige Erstattungen 7 % USt.
40159300		Sonstige Erstattungen 19 % USt.
40160000		Grabpflegeentgelte (z. B. Einzelentgelte)
40161000		Pflegegebühren sonstige
40162000		Pflegegebühren sonstige (jährlich)
40163000		Pflegegebühren sonstige (Kriegsgräberpflege)
40170000		Gebühren für Archivnutzung

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
40190000		Sonstige Erträge aus der Erbringung von kirchlichen Diensten
40200000		Friedhofsgebühren
40200100		Friedhofsgebühren sonstige
40210000		Bestattungsgebühren
40210100		Bestattungsgebühren sonstige
40211000		Orgelgebühren
40212000		Ausschmückung Gräber
40212200		Ausschmückung Gräber 7 % USt.
40212300		Ausschmückung Gräber 19 % USt.
40213000		Umbettungsgebühren
40214000		Bestattungsgebühren Urnengräber
40220000		Nutzungsgebühren
40221000		Nutzungsgebühren Wahlgrab
40221100		Nutzungsgebühren Wahlgemeinschaftsgräber
40221200		Nutzungsgebühren Baumwahlgräber
40222000		Nutzungsgebühren Reihengrab
40222100		Nutzungsgebühr Reihengemeinschaftsgräber
40223000		Nutzungsgebühren Urnengrab
40223100		Nutzungsgebühren Reihenurnengrab
40223200		Nutzungsgebühren Urnenwahlgemeinschaftsgrab
40223300		Nutzungsgebühren Urnenreihengemeinschaftsgrab
40224000		Nutzungsgebühren Rasenreihengrab
40224100		Nutzungsgebühren Rasenreihengrab
40225000		Nutzungsgebühren Rasenurnengrab
40225100		Nutzungsgebühren Rasenurnengrab
40226000		Nutzungsgebühren Kolumbarien
40226100		Nutzungsgebühren Kolumbarien (Wahl)
40226200		Nutzungsgebühren Kolumbarien (Reihe)
40227000		Nutzungsgebühren Friedhofskapelle
40227100		Ausschmückung Friedhofskapelle
40227300		Ausschmückung Friedhofskapelle 19 % USt.
40228000		Nutzungsgebühren Aussegnungshalle
40228100		Ausschmückung Aussegnungshalle
40228300		Ausschmückung Aussegnungshalle 19 % USt.
40229000		Nutzungsgebühren Leichenkammer
40229003		Nutzungsgebühren Leichenkammer 19 % USt.
40229100		Ausschmückung Leichenkammer
40229300		Ausschmückung Leichenkammer 19 % USt.
40230000		Friedhofsunterhaltungsgebühren
40231000		Unterhaltungsgebühren sonstige
40231300		Unterhaltungsgebühren sonstige 19 % USt.
40240000		Grabmalgebühren
40241000		Gebühren für Namensplatte
40241300		Gebühren für Namensplatte 19 % USt.
40242000		Abbaukosten
40242100		Abbaukosten
40242300		Abbaukosten 19 % USt.

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
40250000		Sonstige Friedhofsgebühren
40250300		Sonstige Friedhofsgebühren 19 % USt.
40260000		Verlängerungsgebühren
40260100		Verlängerungsgebühren sonstige
40261000		Verlängerungsgebühren Erd-Wahlgrab
40262000		Verlängerungsgebühren Erd-Wahlgemeinschaftsgrab
40263000		Verlängerungsgebühren Urnen-Wahlgrab
40264000		Verlängerungsgebühren Urnen-Wahlgemeinschaftsgrab
40265000		Verlängerungsgebühren Kolumbarien (Wahl)
40265100		Verlängerungsgebühren Kolumbarien (Wahl)
40270000		Nutzungsentschädigung Kriegsgräber
40280000		Nichtgemeindegliederzuschlag
40280300		Nichtgemeindegliederzuschlag 19 % USt.
40291000	40295000	Gebühren sonstige
40295300		Gebühren sonstige 19 % USt.
40300000		Verkaufserträge aus kirchlichen Aufgaben
40300200		Verkaufserträge aus kirchlichen Aufgaben 7 % USt.
40300300		Verkaufserträge aus kirchlichen Aufgaben 19 % USt.
40310000		Erträge aus Veröffentlichungen in kirchlichem Schriftgut
40310200		Erträge aus Veröffentlichungen in kirchlichem Schriftgut 7 % USt.
40320000		Erträge aus dem Vertrieb von kirchlichen Schriften
40320200		Erträge aus dem Vertrieb von kirchlichen Schriften 7 % USt.
40330000		Sonstige Verkaufserträge aus kirchlichen Aufgaben
40900000		Sonstige Erträge aus kirchlichen Aufgaben
40900200		Sonstige Erträge aus kirchlichen Aufgaben 7 % USt.
40900300		Sonstige Erträge aus kirchlichen Aufgaben 19 % USt.
41		Umsatzerträge
41000000		Umsatzerträge
41030000		Umsatzerträge sonstige 7 %
41040000		Umsatzerträge sonstige 7 %
41050000		Umsatzerträge sonstige 19 %
41060000		Umsatzerträge sonstige 19 %
41070000		Umsatzerträge sonstige 19 %
41080000		Umsatzerträge sonstige 19 %
41090000		Umsatzerträge sonstige 19 %
41100000		Umsatzerträge sonstige 19 %
42		Erträge aus Grundvermögen und Rechten
42000000		Erträge aus Grundvermögen und Rechten
42000300		Erträge aus Grundvermögen und Rechten 19 % USt.
42100000		Mieterträge
42100001		Mieterträge Erlösschmälerungen
42100300		Mieterträge 19 % USt.
42200000		Dienstwohnungsvergütungen
42300000		Pachterträge
42300001		Pachterträge Erlösschmälerungen
42300300		Pachterträge 19 % USt.
42400000		Erbbauzinserträge

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
42400001		Erbbauzinserträge Erlösschmälerungen
42600000		Nutzungsentschädigungen
42600001		Nutzungsentschädigungen Erlösschmälerungen
42600300		Nutzungsentschädigungen 19 % USt.
42700000		Sonstige Erträge aus Grundvermögen und Rechten
42700300		Sonstige Erträge aus Grundvermögen und Rechten 19 % USt.
43		Erträge aus Ersatz- und Erstattungsleistungen
43100000		Ersatz aus der eigenen Landeskirche
43100100		Ersatz aus der eigenen Landeskirche steuerfrei
43100200		Ersatz aus der eigenen Landeskirche 7 % USt.
43100300		Ersatz aus der eigenen Landeskirche 19 % USt.
43110000	43113000	Ersatz aus Kirchengemeinden
43110100		Ersatz aus Kirchengemeinden steuerfrei
43110200		Ersatz aus Kirchengemeinden 7 % USt.
43110300		Ersatz aus Kirchengemeinden 19 % USt.
43120000		Ersatz aus Kirchenkreisen
43120100		Ersatz aus Kirchenkreisen steuerfrei
43120200		Ersatz aus Kirchenkreisen 7 % USt.
43120300		Ersatz aus Kirchenkreisen 19 % USt.
43130000		Ersatz Pfarrbesoldungspauschale
43140000		Ersatz Beihilfepauschale
43200000		Ersatz aus der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche)
43200100		Ersatz aus der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche) steuerfrei
43200200		Ersatz aus der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche) 7 % USt.
43200300		Ersatz aus der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche) 19 % USt.
43300000		Ersatz von selbstständigen ev. Diensten, Werken und Einrichtungen
43300100		Ersatz von selbstständigen evangelischen Diensten, Werken und Einrichtungen steuerfrei
43300200		Ersatz von selbstständigen evangelischen Diensten, Werken und Einrichtungen 7 % USt.
43300300		Ersatz von selbstständigen evangelischen Diensten, Werken und Einrichtungen 19 % USt.
43310000		Ersatz von der Diakonie
43310100		Ersatz von der Diakonie steuerfrei
43310200		Ersatz von der Diakonie 7 % USt.
43310300		Ersatz von der Diakonie 19 % USt.
43320000		Ersatz von anderen selbstständigen evangelischen Diensten, Werken und Einrichtungen
43320100		Ersatz von anderen selbstständigen evangelischen Diensten, Werken und Einrichtungen steuerfrei
43320200		Ersatz von anderen selbstständigen evangelischen Diensten, Werken und Einrichtungen 7 % USt.
43320300		Ersatz von anderen selbstständigen evangelischen Diensten, Werken und Einrichtungen 19 % USt.
43400000	43400004	Ersatz von Sonstigen im kirchlichen Bereich
43400100		Ersatz von Sonstigen im kirchlichen Bereich steuerfrei
43400200		Ersatz von Sonstigen im kirchlichen Bereich 7 % USt.
43400300		Ersatz von Sonstigen im kirchlichen Bereich 19 % USt.

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
43500000	43500009	Ersatz von Dritten
43500100		Ersatz von Dritten steuerfrei
43500200		Ersatz von Dritten 7 % USt.
43500300		Ersatz von Dritten 19 % USt.
43510000		Einnahmen Mietnebenkostenerstattung
43510300		Einnahmen Mietnebenkostenerstattung 19 % USt.
43520000		Einnahmen Heizkostenerstattung
43520300		Einnahmen Heizkostenerstattung 19 % USt.
43530000		Erstattung Kosten Treuhandvermögen
43530100		Erstattung Kosten Treuhandvermögen steuerfrei
43530300		Erstattung Kosten Treuhandvermögen 19 % USt.
43600000		Ersatz von Mitarbeitenden
43600100		Ersatz von Mitarbeitenden steuerfrei
43600200		Ersatz von Mitarbeitenden 7 % USt.
43600300		Ersatz von Mitarbeitenden 19 % USt.
44		Kirchensteuern
44100000		Erträge aus Kirchensteuern
44110000		Kirchensteuern auf Einkommen
44111000		Kirchenlohnsteuer
44112000		Kircheneinkommensteuer
44113000		Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer
44114000		Kirchensteuer der Soldaten
44120000		Kirchensteuer im Verrechnungsverfahren (Clearing)
44130000		Kirchen-Grundsteuer
44140000		Kirchensteuer aus einheitlicher Pauschsteuer
44200000		Kirchgeld als Ortskirchensteuer
44900000		Sonstige Kirchensteuern
45		Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen innerhalb des kirchlichen Bereichs
45100000		Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen innerhalb der eigenen Landeskirche
45110000		Finanzausgleichsleistungen innerhalb der eigenen Landeskirche
45111000		Finanzausgleichsleistungen innerhalb der eigenen Landeskirche (Ebene Kirchenkreis)
45112000		Finanzausgleichsleistungen innerhalb der eigenen Landeskirche (Ebene Kirchengemeinde)
45120000		Allgemeine Zuweisungen und Umlagen innerhalb der eigenen Landeskirche
45130000	45130009	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb der eigenen Landeskirche
45140000	45149500	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb des eigenen Kirchenkreises
45150000		Leistungen von Baulasträgern innerhalb der eigenen Landeskirche
45200000		Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche)
45210000		Finanzausgleichsleistungen innerhalb der EKD
45220000		Allgemeine Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD
45230000		Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
45231000	45232000	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD
45300000		Zuweisungen von selbstständigen evangelischen Diensten, Werken und Einrichtungen
45310000		Zuweisungen Diakonie
45390000		Zuweisungen von anderen selbstständigen evangelischen Diensten, Werken und Einrichtungen
45400000		Zuweisungen von Sonstigen im kirchlichen Bereich
45600000		Anteil an der Landeskirchensteuer
46		Erträge aus Sonderhaushalten
46000000		Erträge aus Sonderhaushalten
46100000		Zuführung vom Sonderhaushalt
46110000		Zuführung vom Sonderhaushalt KiBiz
46200000		Zuführung vom ordentlichen Haushalt
46210000		Zuführung vom ordentlichen Haushalt KiBiz
47		Zuschüsse von Dritten
47100000		Zuschüsse vom Bund
47110000		Zuschüsse vom Bundesamt für Zivildienst
47120000		Zuschuss Betriebsrentenverstärkungsgesetz
47190000		Sonstige Zuschüsse vom Bund
47200000		Zuschüsse von Ländern
47202000	47203000	Zuschüsse von Ländern
47210000		Zuschüsse von Ländern
47211000		Familienzentren gesetzliche Zuschüsse
47212000		Kita Integration
47220000		Leistungen von staatlichen Baulastträgern/Patronatsleistungen
47230000		Staatsdotationen
47290000		Sonstige Zuschüsse von Ländern
47300000	47302000	Zuschüsse von Gemeindeverbänden (kommunal)
47310000		Kita gesetzlicher Zuschuss (kommunal)
47400000		Zuschüsse von Gemeinden (kommunal)
47410000		Leistungen von kommunalen Baulastträgern/Patronatsleistungen von Kommunen
47430000		Kita gesetzlicher Zuschuss (kommunal)
47440000		Kita freiwilliger Zuschuss (kommunal)
47450000		Kita Sprachförderung
47460000	47480000	Kita Sonstige (1–3)
47490000	47499000	Sonstige Zuschüsse von Gemeinden (kommunal) (1–10)
47490200		Sonstige Zuschüsse von Gemeinden (kommunal) 7 % USt.
47490300		Sonstige Zuschüsse von Gemeinden (kommunal) 19 % USt.
47500000	47500010	Zuschüsse von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (1–11)
47500200		Zuschüsse von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts 7 % USt.
47500300		Zuschüsse von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts 19 % USt.
47900000		Zuschüsse von sonstigen Dritten
47900200		Zuschüsse von sonstigen Dritten 7 % USt.
47900300		Zuschüsse von sonstigen Dritten 19 % USt.

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
47901000	47902000	Zuschüsse von sonstigen Dritten
47910000		Leistungen von sonstigen Baulastträgern/Sonstige Patronatsleistungen
47990000		Übrige sonstige Zuschüsse
47990200		Übrige sonstige Zuschüsse 7 % USt.
47990300		Übrige sonstige Zuschüsse 19 % USt.
48		Kollekten und Spenden
48100000		Kollekten
48200000		Spenden
48210000		Kirchgeld (freiwillig)
48290000		Sonstige Spenden
48300000		Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse
48400000		Bußgelder
49		Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen
49000000		Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen
49100000		Bestandsveränderungen von unfertigen Erzeugnissen und Leistungen
49200000		Aktivierte Eigenleistungen
		Kontenklasse 5 – Sonstige Erträge
50		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
50100000		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen aus der eigenen Landeskirche
50200000		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen innerhalb der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche)
50300000		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von selbstständigen evangelischen Diensten, Werken und Einrichtungen
50310000		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von der Diakonie
50320000		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von anderen selbstständigen evangelischen Diensten, Werken und Einrichtungen
50400000		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von Sonstigen im kirchlichen Bereich
50500000		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von Dritten
50510000		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen vom Bund
50520000		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von Ländern
50530000		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von Gemeindeverbänden (kommunal)
50540000		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von Gemeinden (kommunal)
50550000		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts
50590000		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von sonstigen Dritten
50710000		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für zweckgebundene Spenden

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
50720000		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für nicht zweckgebundene Spenden
50740000		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für unentgeltliche Nutzungsüberlassungen bei Gebäuden
50900000		Erträge aus der Auflösung sonstiger Sonderposten
51		Erträge aus dem Abgang von und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des mobilen oder immateriellen Anlagevermögens
51100000		Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des mobilen oder immateriellen Anlagevermögens
51200000		Erträge aus der Zuschreibung zu Gegenständen des mobilen oder immateriellen Anlagevermögens
51300000		Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen
51310000		Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen S1
51320000		Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen S2
51330000		Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen S3
51340000		Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen S4
51350000		Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen S5
52		Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
52000000		Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
53		Sonstige ordentliche Erträge
53000000		Sonstige ordentliche Erträge
53000100		Sonstige ordentliche Erträge steuerfrei
53000200		Sonstige ordentliche Erträge 7 % USt.
53000300		Sonstige ordentliche Erträge 19 % USt.
53010000		Erträge aus der Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten
53100000		Nebenerträge
53100100		Nebenerträge steuerfrei
53100200		Nebenerträge 7 % USt.
53100300		Nebenerträge 19 % USt.
53110100		Unentgeltliche Wertabgaben steuerfrei
53110200		Unentgeltliche Wertabgaben 7 % USt.
53110300		Unentgeltliche Wertabgaben 19 % USt.
53200000		Leistungen von selbstständigen Versorgungseinrichtungen
53300000		Erträge aus Skonti und Boni
53400000		Mitgliedsbeiträge
53500000		Steuererstattungen
53600000		Versicherungsleistungen
53700000		Schadensersatzleistungen
53800000		Periodenfremde Erträge
53800100		Periodenfremde Erträge steuerfrei
53800200		Periodenfremde Erträge 7 % USt.
53800300		Periodenfremde Erträge 19 % USt.
53900000		Übrige sonstige Erträge
53900100		Übrige sonstige Erträge steuerfrei
53900200		Übrige sonstige Erträge 7 % USt.
53900300		Übrige sonstige Erträge 19 % USt.
53910000		Mahngebühren
53920000		Säumniszuschläge

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
53930000		Erstattung Rücklastschriften
57		Erträge aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen
57000000		Erträge aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen
58		Zinsen und ähnliche Erträge
58100000		Zinserträge aus der eigenen Landeskirche
58110000		Zinserträge aus inneren Darlehen
58120000		Zinserträge aus innerkirchlichen Darlehen
58130000		Zinserträge aus sonstigen Darlehen
58140000		Zinserträge aus Sammelgeldanlage
58200000		Zinserträge innerhalb der EKD
58300000		Zinserträge von selbstständigen evangelischen Diensten, Werken und Einrichtungen
58310000		Zinserträge von der Diakonie
58320000		Zinserträge von anderen selbstständigen evangelischen Diensten, Werken und Einrichtungen
58400000		Zinserträge von Sonstigen im kirchlichen Bereich
58500000		Zinsen von Kreditinstituten
58510000		Erträge aus eigenen Finanzanlagen
58520000		Erträge aus Finanzanlagen S2
58530000		Erträge aus Finanzanlagen S3
58540000		Erträge aus Finanzanlagen S4
58550000		Erträge aus Finanzanlagen S5
58900000		Sonstige Zins- und ähnliche Erträge
58910000		Sonstige Zins- und ähnliche Erträge S1
58911000	58915000	Sonstige Zins- und ähnliche Erträge S1 (1–5)
58920000		Sonstige Zins- und ähnliche Erträge S2
58921000	58925000	Sonstige Zins- und ähnliche Erträge S2 (1–5)
58930000		Sonstige Zins- und ähnliche Erträge S3
58931000	58935000	Sonstige Zins- und ähnliche Erträge S3 (1–5)
58940000		Sonstige Zins- und ähnliche Erträge S4
58941000	58945000	Sonstige Zins- und ähnliche Erträge S4 (1–5)
58950000		Sonstige Zins- und ähnliche Erträge S5
58951000	58955000	Sonstige Zins- und ähnliche Erträge S5 (1–5)
59		Außerordentliche Erträge
59100000		Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden
59200000		Erträge aus der Zuschreibung von Grundstücken und Gebäuden
59900000		Sonstige außerordentliche Erträge
59900100		Sonstige außerordentliche Erträge steuerfrei
59900200		Sonstige außerordentliche Erträge 7 % USt.
59900300		Sonstige außerordentliche Erträge 19 % USt.
59910000		Erträge aus Bürgschafts- und Gewährverträgen
59920000		Erträge aus Auflösung Grablegat
59930000		Erträge aus Auflösung Grablegat 19 % USt.
59940000		Erträge aus der Auflösung von Sonder- und Treuhandvermögen
59950000		Kassenüberschüsse

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
6		Kontenklasse 6 – Aufwendungen
60		Personalaufwand
601		Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer
60110000		Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer
60120000		Beihilfen der Pfarrerinnen und Pfarrer
60130000		Unterstützungen
60140000		Fürsorgeleistungen
60150000		Arbeitgeberanteile an der gesetzlichen Sozialversicherung für privat-rechtlich angestellte Pfarrerinnen und Pfarrer
60160000		Pfarrbesoldungspauschale
602		Bezüge der Beamtinnen und Beamten
60210000		Besoldung der Beamtinnen und Beamten
60211000	60213000	Besoldung der Beamtinnen und Beamten
60220000		Beihilfen der Beamtinnen und Beamten
60230000		Unterstützungen
60240000		Fürsorgeleistungen
60250000		Beihilfepauschale für Beamtinnen und Beamte
603		Beschäftigungsentgelte
60310000		Beschäftigungsentgelte
60310100		Entgelt einschließlich Arbeitgeberanteil
60310200		Entgelt einschließlich Arbeitgeberanteil – Hauswirtschaft
60310300		Entgelt einschließlich Arbeitgeberanteil – Hausmeister
60310400		Entgelt einschließlich Arbeitgeberanteil – Reinigung
60310500		Entgelt einschließlich Arbeitgeberanteil – Außenanlagenpflege
60310600		Entgelt einschließlich Arbeitgeberanteil – ABM – ASS
60310700		Entgelt einschließlich Arbeitgeberanteil – Zusatzkräfte
60310800	60311900	Entgelt einschließlich Arbeitgeberanteil – sonstige Beschäftigte (1–12)
60312000		Honorare
60312100	60312200	Honorare – Sonstige (1–2)
60312300		Zahlungen an ZDL
60312400		Zahlungen an FSJ
60312500	60312900	Zahlungen an Sonstige (1–5)
60313000		Entgelt einschließlich Arbeitgeberanteil – pädagogische Mitarbeiter
60313100		Entgelt einschließlich Arbeitgeberanteil – Fachkräfte
60313200		Entgelt einschließlich Arbeitgeberanteil – Ergänzungskräfte
60313300		Entgelt einschließlich Arbeitgeberanteil – Hauswirtschaft
60313400		Entgelt einschließlich Arbeitgeberanteil – Hausmeister
60313500		Entgelt einschließlich Arbeitgeberanteil – Reinigung
60313600		Entgelt einschließlich Arbeitgeberanteil – Außenanlagenpflege
60313700		Entgelt einschließlich Arbeitgeberanteil – Wirtschaftskräfte
60313800		Entgelt einschließlich Arbeitgeberanteil – Integration
60313900		Entgelt einschließlich Arbeitgeberanteil – Schwerpunkteinrichtung
60314000		Entgelt einschließlich Arbeitgeberanteil – Familienzentrum
60314100		Entgelt einschließlich Arbeitgeberanteil – Logopäden/Motopäden
60314200		Entgelt einschließlich Arbeitgeberanteil – Vorpraktikanten
60314300	60315000	Entgelt einschließlich Arbeitgeberanteil – sonstige Beschäftigte (13–20)

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
60320000		Beihilfen der Beschäftigten
60330000		Unterstützungen
60340000		Fürsorgeleistungen
60350000		Arbeitgeberanteile an der gesetzlichen Sozialversicherung
60800000		Zuführungen zu ATZ-Rückstellungen
60900000		Sonstige Bezüge
61		Aufwendungen zur Versorgungssicherung
61500000		Aufwendungen zur Versorgungssicherung für Pfarrerinnen und Pfarrer
61510000		Aufwendungen an kapitalgedeckte Versorgungskassen
61520000		Aufwendungen an Beihilfeversicherungen
61550000		Zuführung zu Versorgungsrückstellungen
61560000		Zuführung zu Beihilferückstellungen
61600000		Aufwendungen zur Versorgungssicherung für Beamtinnen und Beamte
61610000		Aufwendungen an Versorgungskassen
61620000		Aufwendungen an Beihilfeversicherungen
61650000		Zuführung zu Versorgungsrückstellungen
61660000		Zuführung zu Beihilferückstellungen
61700000		Aufwendungen zur Versorgungssicherung für privatrechtliche Beschäftigte
61710000		Beiträge an Zusatzversicherungseinrichtungen
61720000		Beiträge an Sonstige
61900000		Sonstige Aufwendungen zur Versorgungssicherung
62		Versorgungsaufwendungen
621		Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer
62110000		Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer
62120000		Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Pfarrerinnen und Pfarrer
62130000		Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer
		Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten
62210000		Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten
62220000		Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Beamtinnen und Beamten
623		Renten
62300000		Renten
624		Aufwendungen aus ungedeckten Versorgungsleistungen an VK
62400000		Aufwendungen aus ungedeckten Versorgungsleistungen an VK
625		Beihilfen an pensionierte Pfarrerinnen und Pfarrer
62510000		Beihilfen an pensionierte Pfarrerinnen und Pfarrer
62520000		Beihilfen an Hinterbliebene der Pfarrerinnen und Pfarrer
626		Beihilfen an pensionierte Beamtinnen und Beamte
62610000		Beihilfen an pensionierte Beamtinnen und Beamte
62620000		Beihilfen an Hinterbliebene der pensionierten Beamtinnen und Beamten
627		Beihilfen an pensionierte Beschäftigte
62700000		Beihilfen an pensionierte Beschäftigte
629		Sonstige Versorgungsaufwendungen
62900000		Sonstige Versorgungsaufwendungen
62910000		Wartestandsbezüge

Kontnr. von	Kontnr. bis	Kontobezeichnung
62920000		Vorruhestandsbezüge
63		Sonstige Personalaufwendungen
63000000		Sonstige Personalaufwendungen
63100000		Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung
63200000		Reisebeihilfen
63300000		Mietentschädigungen
63400000		Amtszimmerentschädigung
63500000		Bekleidungsgeld
63900000		Übrige sonstige Personalaufwendungen
64		Kirchensteuererstattung und -verrechnung (Clearing)
64000000		Kirchensteuererstattung und -verrechnung (Clearing)
64100000		Kirchensteuererstattung aus Kappung
64200000		Kirchensteuererstattung aus Erlass
64400000		Kirchensteuer im Verrechnungsverfahren (Clearing)
64500000		Zuführung zur Clearingrückstellung
65		Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen an den kirchlichen Bereich
65100000		Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen innerhalb der eigenen Landeskirche
65110000	65119000	Finanzausgleichsleistungen innerhalb der eigenen Landeskirche
65120000	65121000	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen innerhalb der eigenen Landeskirche
65130000	65139500	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb der eigenen Landeskirche
65140000		Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der eigenen Landeskirche
65150000		Leistungen aus Baulast und Patronat innerhalb der eigenen Landeskirche
65160000	65169500	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb des eigenen Kirchenkreises
65200000		Finanzausgleichsleistungen und Zuweisungen innerhalb der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche)
65210000		Finanzausgleichsleistungen innerhalb der EKD
65220000		Allgemeine Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD
65230000		Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD
65240000		Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der EKD
65300000		Zuweisungen und Umlagen an selbstständige evangelische Dienste, Werke und Einrichtungen
65320000		Allgemeine Zuweisungen und Umlagen an die Diakonie
65330000		Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen an die Diakonie
65340000		Zuweisungen und Umlagen für Investitionen an die Diakonie
65390000		Zuweisungen und Umlagen an andere selbstständige evangelische Dienste, Werke und Einrichtungen
65400000		Zuweisungen an Sonstige im kirchlichen Bereich
65410000	65419000	Zuweisungen an Sonstige im kirchlichen Bereich
65420000		Allgemeine Zuweisungen und Umlagen an Sonstige im kirchlichen Bereich
65430000		Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen an Sonstige im kirchlichen Bereich

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
65440000		Zuweisungen und Umlagen für Investitionen an Sonstige im kirchlichen Bereich
66		Zuführung an Sonderhaushalte
66100000		Zuführung zum Sonderhaushalt
66110000		Zuführung zum Sonderhaushalt KiBiz
66200000		Zuführung zum ordentlichen Haushalt
66210000		Zuführung zum ordentlichen Haushalt KiBiz
67		Zuschüsse an Dritte
67100000		Zuschüsse an den Bund (Kontengruppe)
67110000		Zuschüsse an den Bund
67120000		Verlorene Zuschüsse für Investitionen an den Bund
67200000		Zuschüsse an die Länder (Kontengruppe)
67210000		Zuschüsse an die Länder
67220000		Verlorene Zuschüsse für Investitionen an die Länder
67300000		Zuschüsse an Gemeindeverbände (kommunal) (Kontengruppe)
67310000		Zuschüsse an Gemeindeverbände (kommunal)
67320000		Verlorene Zuschüsse für Investitionen an Gemeindeverbände (kommunal)
67400000		Zuschüsse an Gemeinden (kommunal) (Kontengruppe)
67410000		Zuschüsse an Gemeinden (kommunal)
67420000		Verlorene Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden (kommunal)
67500000		Zuschüsse an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kontengruppe)
67510000		Zuschüsse an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts
67520000		Verlorene Zuschüsse für Investitionen an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts
67600000		Zuschüsse an sonstige Dritte
67610000		Leistungen aus Baulast und Patronat an den öffentlichen Bereich
67620000		Leistungen aus Baulast und Patronat an Sonstige
67900000	67900009	Sonstige Zuschüsse und Zuwendungen
67910000	67910009	Sonstige Zuschüsse an Dritte
67920000	67920009	Zuwendungen an natürliche Personen
68		Lebensmittel, Verpflegungs- und Betreuungsaufwand, Materialaufwand
68000000		Lebensmittel, Verpflegungs- und Betreuungsaufwand, Materialaufwand
68100000	68120000	Verbrauchsmaterial im kirchlichen Bereich
68200000		Verpflegungs- und Betreuungsaufwand
68210000		Verpflegungsaufwand
68220000		Getränke
68230000		Betreuung
68300000		RHB, Waren und Erzeugnisse
68310000		Wareneingang 7 % USt.
68320000		Wareneingang 19 % USt.
68330000		Wareneingang 10,7 % USt.
68400000	68490000	Maßnahmenabwicklung
68800000		Lebensmittel
68900000		Sonstiger Materialaufwand

Kontnr. von	Kontnr. bis	Kontobezeichnung
69		Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand
69000000		Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand
69100000		Geschäftsbedarf, Porto
69110000		Geschäftsbedarf
69121000		Bücher, Zeitschriften, Landkarten
69130000		Porto
69140000		Nebenkosten des Geldverkehrs
69140100		Nebenkosten des Geldverkehrs 1
69141000		Rücklastschriften
69200000		Verfüungsmittel
69210000		Verfüungsmittel
69300000		Reisekosten
69310000	69320000	Reisekosten
69400000		Sonstige personenbezogene Sachaufwendungen
69410000		Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit
69420000		Betriebs- oder amtsärztliche Untersuchungen, Impfungen
69430000		Dienst- und Schutzkleidung
69440000		Schwerbehindertenabgabe
69490000		Übrige personenbezogene Sachaufwendungen
69500000		Aufwendungen für Aus- und Fortbildung
69510000		Lehr- und Lernmittel
69520000		Unterbringungs- und Verpflegungskosten
69530000		Honorare, Unterrichtsgelder
69540000		Supervision
69550000		Stipendien
69600000		Kommunikationsaufwand
69700000		Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
69701000	69707000	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
69710000		Geschenke abzugsfähig
69800000	69800013	EDV-Aufwendungen
69900000		Sonstiger Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand
69910000		Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen
69911000	69912000	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen
69920000		Bekanntmachungsaufwand
69930000		Leihgebühren
69940000		Mitgliedsbeiträge
69950000	69950009	Sonstige Dienstleistungen Dritter
69951000		Fremdleistungen
69952000		Fremdleistungen 7 % USt.
69953000		Fremdleistungen 19 % USt.
69960000		Mittel für Gesundheitspflege
69970000		Grabaushub
69971000		Pflege der Kriegsgräber
69972000		Überprüfung der Grabmale
69973000		Gräberpflege/-gebühren
69980000		Wäsche und Reinigung
69990000		Sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
69991000		Betriebsausgaben nicht abzugsfähig
7		Kontenklasse 7 – Sonstige kirchliche Aufwendungen
70		Aufwendungen für Ersatz- und Erstattungsleistungen
70100000		Erstattungen innerhalb der eigenen Landeskirche
70110000	70140000	Erstattungen innerhalb der eigenen Landeskirche
70200000		Erstattungen innerhalb der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche)
70300000		Erstattungen an selbstständige evangelische Dienste, Werke und Einrichtungen
70310000		Erstattungen an die Diakonie
70320000		Erstattungen an andere evangelische Dienste, Werke und Einrichtungen
70400000	70400004	Erstattungen an Sonstige im kirchlichen Bereich
70500000		Erstattungen an Dritte
70510000		Erstattungen an Dritte
71		Ausstattung und Instandhaltung
71100000	71190000	Beschaffung unterhalb der Vermögensgrenze
71200000		Instandhaltung von Grundstücken und Gebäuden und von Betriebsvorrichtungen
71210000		Instandhaltung der Grundstücke und Außenanlagen
71220000	71220900	Instandhaltung der Gebäude
71221000		Instandhaltung der Gebäude
71230000		Wartung von Grundstücken und Gebäuden
71240000		Instandhaltung von Betriebsvorrichtungen
71300000		Instandhaltung technischer Geräte
71400000		Instandhaltung von Fahrzeugen
71500000		Instandhaltung von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen
71510000		Instandhaltung von Büchern und anderen Medien
71520000		Instandhaltung/Sicherung von Kunst- und Sammlungsgegenständen
71530000		Restaurierung und andere Aufwendungen für Archivalien
71590000		Instandhaltung sonstiger Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände
71900000		Sonstige Instandhaltung
72		Abschreibungen und Wertkorrekturen
72100000		Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
72200000		Abschreibungen auf Gebäude und Außenanlagen
72210000		Abschreibungen auf grundstücksgleiche Rechte
72300000		Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen
72400000		Abschreibungen auf Kulturgüter, Kunstwerke und besonders sakrale oder liturgische Gegenstände
72500000		Abschreibungen auf Fahrzeuge
72600000		Abschreibungen auf Einrichtung und Ausstattung
72700000		Abschreibungen auf Finanzanlagen
72710000		Abschreibungen auf Finanzanlagen S1
72720000		Abschreibungen auf Finanzanlagen S2
72730000		Abschreibungen auf Finanzanlagen S3
72740000		Abschreibungen auf Finanzanlagen S4
72750000		Abschreibungen auf Finanzanlagen S5
72800000		Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
72810000		Wertkorrekturen
72820000		Kassenfehlbeträge
72900000		Sonstige Abschreibungen auf mobile Gegenstände des Anlagevermögens
73		Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des mobilen und immateriellen Anlagevermögens
73000000		Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des mobilen und immateriellen Anlagevermögens
74		Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern, Versicherungen
74000000		Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern, Versicherungen
74100000		Steuern
74110000		Steuern vom Einkommen und Ertrag
74120000		Kfz-Steuern
74190000		Sonstige Steuern
74200000		Versicherungsprämien
74210000		Grundstücks- und Gebäudeversicherungen
74220000		Kfz-Versicherungen
74230000		Personenbezogene Versicherungen
74240000		Personenbezogene Versicherungen
74300000		Gesetzliche Unfallversicherung
74900000		Sonstige Abgaben und Entgelte
74910000		Sonstige Grundstücksabgaben – öffentlich-rechtlich
74920000		Sonstige Grundstücksabgaben – privatrechtlich
75		Zuführung zu Sonderposten
75000000		Zuführung zu Sonderposten
76		Sonstige ordentliche Aufwendungen
76010000		Aufwendungen für die Zuführung zu passiven Rechnungsabgrenzungsposten
76100000		Reinigung und Bewachung
76200000		Heizung, Wasser, Gas, Strom
76210000		Heizung
76220000		Wasser
76230000		Gas
76240000		Strom
76300000	76300034	Sonstige Betriebskosten
76500000	76500004	Mietaufwendungen
76600000		Pachtaufwendungen
76700000		Erbbauszinsaufwendungen
76800000		Periodenfremde Aufwendungen
76900000		Sonstige ordentliche Aufwendungen
76910000		Verstärkungsmittel
76930000		Betriebsaufwendungen für Fahrzeuge
76940000		Aufwand aus Skonti und Boni
76990000		Weitere ordentliche Aufwendungen
77		Aufwendungen aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen
77000000		Aufwendungen aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
78		Zinsen und ähnliche Aufwendungen
78100000		Zinsaufwendungen innerhalb der eigenen Landeskirche
78110000		Zinsaufwendungen für innere Darlehen
78120000		Zinsaufwendungen für innerkirchliche Darlehen
78130000		Zinsaufwendungen für sonstige Darlehen
78200000		Zinsaufwendungen innerhalb der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche)
78300000		Zinsaufwendungen an selbstständige evangelische Dienste, Werke und Einrichtungen
78310000		Zinsaufwendungen an die Diakonie
78320000		Zinsaufwendungen an andere selbstständige evangelische Dienste, Werke und Einrichtungen
78400000		Zinsaufwendungen an Sonstige im kirchlichen Bereich
78500000		Zinsaufwendungen an Kreditinstitute
78510000		Aufwendungen aus Finanzanlagen
78520000		Aufwendungen aus Finanzanlagen S2
78530000		Aufwendungen aus Finanzanlagen S3
78540000		Aufwendungen aus Finanzanlagen S4
78550000		Aufwendungen aus Finanzanlagen S5
78900000		Sonstige Zins- und ähnliche Aufwendungen
78910000		Sonstige Zins- und ähnliche Aufwendungen S1
78911000	78915000	Sonstige Zins- und ähnliche Aufwendungen S1 (1–5)
78920000		Sonstige Zins- und ähnliche Aufwendungen S2
78921000	78925000	Sonstige Zins- und ähnliche Aufwendungen S2 (1–5)
78930000		Sonstige Zins- und ähnliche Aufwendungen S3
78931000	78935000	Sonstige Zins- und ähnliche Aufwendungen S3 (1–5)
78940000		Sonstige Zins- und ähnliche Aufwendungen S4
78941000	78945000	Sonstige Zins- und ähnliche Aufwendungen S4 (1–5)
78950000		Sonstige Zins- und ähnliche Aufwendungen S5
78951000	78955000	Sonstige Zins- und ähnliche Aufwendungen S5 (1–5)
79		Außerordentliche Aufwendungen
79100000		Restbuchwert bei der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden
79200000		Außerplanmäßige Abschreibungen von Grundstücken und Gebäuden
79900000		Sonstige außerordentliche Aufwendungen
79910000		Inanspruchnahme aus Bürgschaften
79940000		Restbuchwert bei der Auflösung von Sonder- und Treuhandvermögen
8		Kontenklasse 8 – Eröffnungs- und Abschlusskonten, technische Konten
80000000		Eröffnungsbilanzkonto
81000000		Saldenübernahme Kita
82000000		Verrechnungskonto für besondere Zwecke
83		Änderung des Rücklagenbestandes
83100000		Entnahmen aus Rücklagen
83300000		Zuführung an Rücklagen
84100000		Finanzierungsanteil für Investitionen
MACH-Konten		
89010000		Umbuchung Kostenrechnung – Festkonto

Kontonr. von	Kontonr. bis	Kontobezeichnung
89020000		Verrechnung offener Posten – Festkonto
89030000		Verzinsung offener Posten – Festkonto
89040000		Zwischenkonto Anlagen
89050000		Festkonto für die Leistungsverrechnung
89060000		GuV Abschluss – Festkonto zur Ermittlung des Gewinnvortrags
89070000		GuV Ergebnis – Festkonto
89080000		Zwischenkonto KIDICAP
89090000		Festkonto für die Erfassung von Kennzahlen auf statistischen Konten
89100000		Umbuchungskonto für Anlagen
89110000		Zwischenkonto Umsatzsteuer-Zahllast
89910000		Zu verteilende Zinsen SG1
89920000		Zu verteilende Zinsen SG2
89930000		Zu verteilende Zinsen SG3
89940000		Zu verteilende Zinsen SG4
89950000		Zu verteilende Zinsen SG5
89990000		Gegenkonto Zinsverteilung
9		Kontenklasse 9
		Kosten- und Leistungsrechnung
90		Eingabekonten KLR
90001000		Prozent Pfarrdienst
90002000		Prozent Gebäude
		Kalkulatorische Konten
90010000		LV Entlastungskonto
90011000		LV Entlastungskonto Pfarrer
90012000		LV Entlastungskonto Gebäude
90012010	90012090	LV Entlastungskonto (1–9)
90020000		LV Belastungskonto
90021000		LV Belastungskonto Pfarrer
90022000		LV Belastungskonto Gebäude
90022010	90022090	LV Belastungskonto (1–9)

Nr. 42
Verordnung
zur Änderung der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung
Vom 30. April 2020

Auf Grund von § 29 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen und § 13 der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

Artikel 1
Änderung der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung

Die Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Theol. Prüfungsordnung II – ThPrOII) vom 21. September 2017 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a**Gottesdienst I (vorübergehende Sonderregel)**

(1) ¹Für Vikarinnen und Vikare des Vikariatsjahrganges I/2018 findet § 19 keine Anwendung. ²Zu den Vikarinnen und Vikaren des Jahrganges zählen die Vikarinnen und Vikare, die ihr Vikariat im April 2018 begonnen haben und auch die Vikarinnen und Vikare, welche auf Grund einer Unterbrechung des Vikariates zum selben Zeitpunkt wie diese geprüft werden, sofern sie die Prüfungsleistung nach § 19 nicht bereits vor dem 1. Mai 2020 erbracht haben. ³Für diese Vikarinnen und Vikare treten an Stelle des § 19 die folgenden Absätze.

(2) ¹Die praktische Prüfung Gottesdienst I besteht aus zwei Teilen:

- a) dem schriftlichen Entwurf und
- b) dem Prüfungsgespräch.

²Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Prüfung Gottesdienst I wird der schriftliche Entwurf mit 40 Prozent und das Prüfungsgespräch mit 60 Prozent gewertet.

(3) ¹Es ist der Entwurf eines Gottesdienstes für die Ausbildungsgemeinde mit Predigt über den für einen bestimmten Sonntag (Predigtsonntag) vorgeschlagenen Predigttext vorzulegen. ²Dabei sind die biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, homiletischen und liturgischen Entscheidungen zu begründen.

(4) ¹Im Zeitraum der mündlichen Prüfungen findet das Prüfungsgespräch statt. ²Ausgangspunkt des Gesprächs ist der eingereichte Entwurf; in der Fortführung sind allgemeine biblisch-theologische, systematisch-theologische, homiletische, liturgische und hymnologische Aspekte des gottesdienstlichen Handelns zu thematisieren. ³Das Prüfungsgespräch dauert 20 Minuten.

(5) Den Predigtsonntag legt das Prüfungsamt fest.

(6) ¹Für die Anfertigung des schriftlichen Entwurfs und zur Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch wird für 10 Tage Dienstbefreiung erteilt. ²Der Entwurf für den Gottesdienst mit Predigt umfasst maximal 48.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (einschließlich Dokumentation, Anmerkungen oder sonstiger Anlagen). ³Der Entwurf ist sowohl in gedruckter Form als auch in geeigneter Form digital einzureichen.“

2. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a**Pädagogik (vorübergehende Sonderregel)**

(1) ¹Für Vikarinnen und Vikare des Vikariatsjahrganges I/2019 findet § 20 keine Anwendung. ²Zu den Vikarinnen und Vikaren des Jahrganges zählen die Vikarinnen und Vikare, die ihr Vikariat im April 2019 begonnen haben und auch die Vikarinnen und Vikare, welche auf Grund einer Unterbrechung des Vikariates zum selben Zeitpunkt wie diese geprüft werden, sofern sie die Prüfungsleistung nach § 20 nicht bereits vor dem 1. Mai 2020 erbracht haben. ³Für diese Vikarinnen und Vikare treten an Stelle des § 20 die folgenden Absätze.

(2) ¹Die Pädagogik-Prüfung besteht aus einer Teilprüfung im Handlungsfeld Religionsunterricht und einer Teilprüfung im Handlungsfeld Kirchliche Bildungsarbeit. ²Die Gesamtnote wird durch das Mittel der beiden Teilnoten gebildet.

(3) ¹Die Prüfung im Handlungsfeld Religionsunterricht ist ein Prüfungsgespräch. ²Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Handlungsfeld Religionsunterricht ist das Vorliegen eines schriftlichen Unterrichtsentwurfes in gedruckter Form. ³Ausgangspunkt des Gesprächs ist die Reflexion über den Unterrichtsentwurf und die darin getroffenen biblisch-theologischen, systematisch-theologischen und religionspädagogischen Entscheidungen. ⁴In der Fortführung sind die pädagogischen Grundlagen des Handlungsfeldes Religionsunterricht zu thematisieren. ⁵Das Prüfungsgespräch dauert 20 Minuten.

(4) ¹Im schriftlichen Unterrichtsentwurf gemäß Absatz 3 Satz 2 ist die Planung des Unterrichts darzustellen. ²In dem Entwurf sind neben den didaktischen Entscheidungen die biblisch-theologischen, systematisch-theologischen und religionspädagogischen Entscheidungen praxisbezogen zu begründen. ³Der Entwurf für die Unterrichtsstunde umfasst maximal 20.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (exklusive Literaturangaben, Unterrichtsmaterialien oder sonstiger Anlagen).

(5) ¹Die Prüfung im Handlungsfeld Kirchliche Bildungsarbeit findet im Anschluss an die Prüfung im Handlungsfeld Religionsunterricht statt und gliedert sich in einen Gesprächsteil Konfirmandenarbeit und einen Gesprächsteil Weitere Kirchliche Bildungsarbeit. ²Dabei werden zunächst ausgehend von einer schriftlichen Skizze über ein Praxiselement aus der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden die getroffenen biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, gemeindepädagogischen und didaktischen Entscheidungen reflektiert und allgemeine Grundlagen der Konfirmandenarbeit thematisiert. ³Im Gesprächsteil Weitere Kirchliche Bildungsarbeit werden praxistheoretische Grundlagen der kirchlichen Bildungsarbeit, soweit sie über die Konfirmandenarbeit hinausgeht, thematisiert. ⁴Die Prüfung in diesem Handlungsfeld dauert 20 Minuten.

(6) ¹Für den Gesprächsteil Konfirmandenarbeit ist als Zulassungsvoraussetzung die schriftliche Skizze eines Praxiselements aus der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden einzureichen. ²In der Skizze werden unter Berücksichtigung des kirchlichen Lehrplans für die Konfirmandenarbeit die wesentlichen Elemente einer Unterrichtseinheit oder eines Projektes aus der Konfirmandenarbeit knapp dargestellt und reflektiert. ³Die schriftliche Skizze umfasst maximal 10.000 Zeichen inklusive Leerzeichen.

(7) Für die Vorbereitung auf die Pädagogische Prüfung wird für zehn Tage Dienstbefreiung erteilt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Bielefeld, 30. April 2020

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.)

Schlüter

Dr. Kupke

Az.: 311.13

Nr. 43 Erste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker

Vom 30. April 2020

Auf Grund von § 21 Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 312) hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 18. Januar 2018 (KABl. 2018 S. 3) wird wie folgt geändert:

Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a Übergangsregelung für Prüfungsverfahren im Zusammenhang mit Coronaschutzmaßnahmen

(1) ¹Soweit zum Abschluss der C-Ausbildung Prüfungen in den Fächern gemäß § 6 Ziffer 1 (kirchenkundliche Fächer) und § 14 Ziffer 5 c) zwischen dem 1. Mai 2020 und dem 30. September 2020 festgesetzt wurden, die aus rechtlichen oder praktischen Gründen wegen des Schutzes vor weiterer Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht durchführbar sind, wird das Landeskirchenamt ermächtigt, angemessene Regelungen zu erlassen, auf Grund derer die Ausbildung im vorgesehenen Zeitrahmen abgeschlossen werden kann. ²Diese Regelungen können Abweichungen von dieser Prüfungsordnung vorsehen, insbesondere können mündliche Gruppenprüfungen durchgeführt werden oder mündliche Prüfungen durch schriftliche Prüfungen ersetzt werden; ist die Vermittlung der Ausbildungsinhalte sichergestellt, kann soweit erforderlich auf die Prüfung dieser Fächer verzichtet werden.

(2) ¹Wird die Prüfung in einem der in Absatz 1 bezeichneten Fächer erlassen, ist auf dem Zeugnis abweichend von § 20 Absatz 1 die Teilnahme zu bestätigen. ²Soll zu einem späteren Zeitpunkt eine C-Prüfung in einer weiteren Fachrichtung gemäß § 1 abgelegt werden, sind nach Absatz 1 erlassene Prüfungen in kirchenkundlichen Fächern abweichend von § 15 Absatz 1 im Rahmen der weiteren C-Ausbildung abzulegen. ³Ist eine C-Prüfung, innerhalb derer auf eine Prüfung nach Absatz 1 verzichtet wurde, insgesamt nicht bestanden oder wird sie aus Gründen gemäß § 22 nicht wie vorgesehen abgeschlossen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, inwieweit im Zuge der Wiederholung oder Fortsetzung der Prüfung auch die nach Absatz 1 erlassenen Prüfungen nachzuholen sind.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Bielefeld, 30. April 2020

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.)
Az.: 423.014

Schlüter

Dr. Kupke

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 300.313

Bielefeld, 27. April 2020

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 22. April 2020 die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

**Nr. 44
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 6
Vom 22. April 2020**

**§ 1
Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 18. Dezember 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) – Anlage 6 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 9 eingefügt:

„Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten hat der Arzt monatlich bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. Diese Grenze darf nur überschritten werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht.

Innerhalb eines Kalenderhalbjahres können bis zu drei weitere Bereitschaftsdienste angeordnet werden, soweit der Arzt zugestimmt hat; der Zustimmung bedarf es erst ab dem sechsten Bereitschaftsdienst innerhalb eines Monats oder wenn innerhalb eines Kalenderhalbjahres die Grenze von 24 Bereitschaftsdiensten überschritten wird. Absatz 11 Satz 1 gilt entsprechend.

Für den fünften Bereitschaftsdienst im Monat erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 um zehn vom Hundert; für jeden weiteren Bereitschaftsdienst im laufenden Monat erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 um jeweils weitere zehn vom Hundert.“

- bb) Satz 5 wird zu Satz 10.
- cc) Nach Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4 eingefügt:
 „Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4:
 1. Bei der Teilung von Wochenendbereitschaftsdiensten werden Bereitschaftsdienste bis maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.
 2. Bei der Berechnung der maximal zulässigen Bereitschaftsdienste sind Ausfallzeiten, beispielsweise Urlaubs- und Krankheitszeiten, rätierlich zu berücksichtigen.“
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
 „(7) Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft oder Regeldienst (Dienste) sollen gegenüber Ärzten kalendermonatlich an maximal zwei Wochenenden in der Zeit von freitags 20:00 Uhr bis montags 5:30 Uhr angeordnet werden (Dienstwochenenden). Diese Grenze darf nur überschritten werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht; in jedem Fall muss ein Wochenende im Kalendermonat in der in Satz 1 genannten Zeit arbeitsfrei bleiben.
 Die Überschreitung der Grenze von zwei Dienstwochenenden im Sinne von Satz 1 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn im Kalenderhalbjahr durchschnittlich nicht mehr als zwei Dienstwochenenden pro Kalendermonat angeordnet werden, der Arzt zugestimmt hat und für die die Grenze von zwei Wochenenden kalendermonatlich überschreitenden Dienste ein Zuschlag von zehn vom Hundert gezahlt wird.
 Nicht auf die Dienstwochenenden angerechnet werden freitags nach 20:00 Uhr geleistete Überstunden, sofern der Dienst bis maximal 20:00 Uhr geplant war.
 Für die während der in Satz 4 ab 20:00 Uhr geleisteten Überstunden wird der Zuschlag entsprechend Satz 3 gezahlt. Der Zuschlag nach Satz 3 erhöht sich für die Bereitschaftsdienste, die Rufbereitschaften oder die Regeldienste, die über die Grenze von zwölf Dienstwochenenden im Kalenderhalbjahr hinaus geleistet werden, auf 15 vom Hundert.“
- c) Nach Absatz 7 wird folgende Protokollerklärung zu § 6 Absatz 7 eingefügt:
 „Protokollerklärung zu § 6 Absatz 7:
 1. Bei den Zuschlagsberechnungen nach Satz 3 und Satz 6 wird wie folgt verfahren:
 a) Bei zuschlagspflichtigen Bereitschaftsdiensten erhöht sich die Bereitschaftsdienstbewertung nach § 8 Absatz 3 um zehn vom Hundert nach Satz 3 oder 15 vom Hundert nach Satz 6.
 b) Das Entgelt der Rufbereitschaft I erhöht sich um zehn vom Hundert nach Satz 3 oder 15 vom Hundert nach Satz 6, die Bewertung der Rufbereitschaft II erhöht sich um zehn vom Hundert nach Satz 3 oder 15 vom Hundert nach Satz 6.
 c) Im Fall des Regeldienstes erhöht sich der auf die Stunde entfallende Anteil des Monatsentgelts um zehn vom Hundert nach Satz 3 oder 15 vom Hundert nach Satz 6.
 2. Bei der Berechnung der höchstzulässigen Anzahl an Dienstwochenenden bleiben Zeiten außer Betracht, in denen der Arzt unbezahlt abwesend oder auf Grund von Krankheit, Beschäftigungsverbot/ Mutterschutz mindestens an 30 zusammenhängenden Tagen nicht im Dienst ist.
 3. An einem Dienstwochenende können auch mehrere Dienste geleistet werden.“
- d) Absätze 7 bis 10 werden zu Absätzen 8 bis 11.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Der Arzt erhält zusätzlich zum Stundenentgelt für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag von 15 vom Hundert des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts (individuelles Stundenentgelt). Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit ausgeglichen werden. Der Zuschlag nach Satz 1 erhöht sich am 1. Oktober 2020 auf 17,5 vom Hundert.“
- b) Die Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Arbeitszeiten der Ärzte sind durch elektronische Verfahren so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit.
 Soweit dienstplanmäßig vorgesehene Pausen nicht gewährt worden sind, ist die Dokumentation auf entsprechenden Hinweis des Arztes zu korrigieren; das Gleiche gilt, sobald der Arbeitgeber auf sonstige Weise von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.
 Eine von Satz 2 abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes.“

Die Ärzte haben insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren. Die näheren Einzelheiten der Arbeitszeitdokumentation nach den Sätzen 1 bis 6 können durch die Betriebsparteien geregelt werden.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung zu § 9 Absatz 2 eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 2:

1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärzte dem Arbeitgeber auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.
2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 4 trägt der Arbeitgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Lage der Dienste der Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird.

Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 und der Rufbereitschaft II gemäß § 8 Absatz 2 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um zehn Prozentpunkte oder zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt I wird ein Zuschlag von zehn vom Hundert des Entgelts gemäß § 8 Absatz 1 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.

Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan durch den Dienstgeber nach dessen Aufstellung geändert werden; die in Satz 2 geregelten Folgen finden in diesen Fällen keine Anwendung.

Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt.

Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als vier Tage, erhöht sich die Bewertung dieses Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 und der Rufbereitschaft II gemäß § 8 Absatz 2 um zehn Prozentpunkte oder zusätzlich zum Entgelt der Rufbereitschaft I wird ein Zuschlag von zehn vom Hundert des Entgelts gemäß § 8 Absatz 1 gezahlt.“

- d) Folgende Protokollerklärung zu § 9 Absatz 3 wird nach Absatz 3 eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 3:

Entgegenstehende Dienstvereinbarungen bleiben unberührt.“

4. § 18 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „25,62“ wird durch die Angabe „26,26“ ersetzt.
- b) Die Angabe „26,26“ wird durch die Angabe „26,79“ ersetzt.
- c) Die Angabe „26,79“ wird durch die Angabe „27,33“ ersetzt.

5. Anlagen A 1 und A 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage A 1

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF
Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
– gültig vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 –**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.900 im 1. Jahr	5.175 im 2. Jahr	5.375 im 3. Jahr	5.710 im 4. Jahr	6.120 im 5. Jahr	6.280 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.460 ab dem 1. Jahr	6.995 ab dem 4. Jahr	7.475 ab dem 7. Jahr	7.745 ab dem 9. Jahr	8.020 ab dem 11. Jahr	8.180 ab dem 13. Jahr
Ä 3	8.085 ab dem 1. Jahr	8.555 ab dem 4. Jahr	9.225 ab dem 7. Jahr	9.390 ab dem 10. Jahr	–	–

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 4	9.510 ab dem 1. Jahr	10.185 ab dem 4. Jahr	10.715 ab dem 7. Jahr	10.880 ab dem 10. Jahr	–	–

Anlage A 2

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF
Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
– gültig 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 –**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.000 im 1. Jahr	5.280 im 2. Jahr	5.485 im 3. Jahr	5.825 im 4. Jahr	6.245 im 5. Jahr	6.410 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.590 ab dem 1. Jahr	7.135 ab dem 4. Jahr	7.625 ab dem 7. Jahr	7.900 ab dem 9. Jahr	8.185 ab dem 11. Jahr	8.345 ab dem 13. Jahr
Ä 3	8.250 ab dem 1. Jahr	8.730 ab dem 4. Jahr	9.410 ab dem 7. Jahr	9.580 ab dem 10. Jahr	–	–
Ä 4	9.705 ab dem 1. Jahr	10.390 ab dem 4. Jahr	10.930 ab dem 7. Jahr	11.100 ab dem 10. Jahr	–	–

6. Nach Anlage A 2 wird folgende Anlage A 3 angefügt.

„Anlage A 3

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF
Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
– gültig ab 1. Oktober 2021 –**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.100 im 1. Jahr	5.390 im 2. Jahr	5.595 im 3. Jahr	5.945 im 4. Jahr	6.370 im 5. Jahr	6.540 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.725 ab dem 1. Jahr	7.280 ab dem 4. Jahr	7.780 ab dem 7. Jahr	8.060 ab dem 9. Jahr	8.350 ab dem 11. Jahr	8.515 ab dem 13. Jahr
Ä 3	8.415 ab dem 1. Jahr	8.905 ab dem 4. Jahr	9.600 ab dem 7. Jahr	9.775 ab dem 10. Jahr	–	–
Ä 4	9.900 ab dem 1. Jahr	10.600 ab dem 4. Jahr	11.150 ab dem 7. Jahr	11.325 ab dem 10. Jahr	–	–

§ 2**Inkrafttreten**

(1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 22. April 2020 in Kraft.

Abweichend hiervon treten

§ 1 Nr. 1 und Nr. 3 am 1. Juli 2020,

§ 1 Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 5 – Anlage A 1 – am 1. Oktober 2019,

§ 1 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 5 – Anlage A 2 – am 1. Oktober 2020 sowie

§ 1 Nr. 4 Buchstabe c und Nr. 6 – Anlage A 3 – am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Anlage A 3 – gültig ab 1. Oktober 2021 – gilt mindestens bis zum 30. Juni 2022.

Dortmund, 22. April 2020

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Kunze

Nr. 45

**Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden
in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz
(AzubiO-Pflege)**

Vom 22. April 2020

§ 1

**Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden
in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt folgende Arbeitsrechtsregelung:

**„Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden
in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege)**

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Auszubildende, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) vom 17. Juli 2017 in Einrichtungen gemäß § 7 PflBG ausgebildet werden, deren Träger der Ausbildung unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung – BAT-KF fallen.

§ 2**Ausbildungsvertrag**

(1) Zwischen dem Träger der Ausbildung und der Auszubildenden/dem Auszubildenden ist vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der Angaben enthalten muss über

- a) die Bezeichnung des Berufes, zu dem nach den Vorschriften des PflBG ausgebildet wird, sowie den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 PflBG,
- b) den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
- c) die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
- d) die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung in Form einer Darstellung (Ausbildungsplan),

- e) die Verpflichtung der Auszubildenden/des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- f) die Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit,
- g) die Dauer der Probezeit,
- h) Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 19 Absatz 2 PflBG,
- i) die Dauer des Erholungsurlaubs,
- j) die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- k) einen Hinweis, dass auf den Ausbildungsvertrag die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) und die beim Träger der Ausbildung abgeschlossenen Dienstvereinbarungen anzuwenden sind, sowie einen Hinweis auf das Mitarbeitervertretungsgesetz der Landeskirche, bei der der Träger der Ausbildung seinen Sitz hat.
- l) vereinbarte Nebenabreden.

(2) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit für den Fall, dass der Träger der Ausbildung mit mindestens einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts im Sinne des § 8 Absatz 2 Nummer 2 PflBG geschlossen hat, der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule.

Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die Auszubildende/der Auszubildende und sind bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen.

(3) Besteht nach § 59 PflBG ein Wahlrecht der Auszubildenden/des Auszubildenden, muss der Ausbildungsvertrag zudem Angaben zum Wahlrecht und zum Zeitpunkt der Ausübung enthalten.

(4) Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Auszubildenden/dem Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.

(5) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Vertiefungseinsatzes ist bis zu dessen Beginn jederzeit in beiderseitigem Einverständnis möglich.

§ 3

Pflichten der Auszubildenden/des Auszubildenden und des Trägers der praktischen Ausbildung

Die Pflichten der Auszubildenden/des Auszubildenden und die Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung ergeben sich aus §§ 17 und 18 PflBG.

§ 4

Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate.

§ 5

Ärztliche Untersuchung

(1) Die Auszubildende/Der Auszubildende hat auf Verlangen des Trägers der Ausbildung vor ihrer/seiner Einstellung ihre/seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Träger der Ausbildung bestimmten Arztes nachzuweisen.

Bei einer/einem unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung, sofern die Auszubildende/der Auszubildende nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat, so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.

(2) Der Träger der Ausbildung kann die Auszubildende/den Auszubildenden bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Der Träger der Ausbildung kann die Auszubildende/den Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses untersuchen lassen. Auf Verlangen der Auszubildenden/des Auszubildenden ist er hierzu verpflichtet.

(4) Die Kosten der Untersuchung trägt der Träger der Ausbildung. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Auszubildenden/dem Auszubildenden auf ihren/seinen Antrag bekannt zu geben.

§ 6

Schweigepflicht

Die Auszubildende/Der Auszubildende unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Träger der Ausbildung in dem Beruf beschäftigten Mitarbeitenden, für den sie/er ausgebildet wird.

§ 7

Personalakten

(1) Die Auszubildende/Der Auszubildende hat das Recht auf Einsicht in ihre/seine vollständigen Personalakten. Das Recht kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Träger der Ausbildung kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.

(2) Die Auszubildende/Der Auszubildende muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie/ihn ungünstig sind oder ihr/ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Beurteilungen sind der Auszubildenden/dem Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 8

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden/des Auszubildenden, die/der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger der Ausbildung in dem Beruf beschäftigten Mitarbeitenden gelten, für den sie/er ausgebildet wird.

(2) Die Ausbildung kann in Teilzeit im zeitlichen Rahmen des § 6 Absatz 1 Satz 1 PflBG geleistet werden.

(3) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf die Auszubildende/der Auszubildende auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(4) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

(5) Soweit die Auszubildende/der Auszubildende Pflicht-, Vertiefungs- oder weiteren Einsatz nicht bei dem Träger der Ausbildung selbst, sondern in einer weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtung absolviert, sind die dort geleisteten Stunden auf die wöchentliche Arbeitszeit anzurechnen. Die über die wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehenden Stunden sind in dieser Einsatzstelle auszugleichen.

§ 9

Fernbleiben von der Ausbildung

Die Auszubildende/Der Auszubildende darf von der Ausbildung nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers der Ausbildung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Für die Zeit eines nicht genehmigten Fernbleibens besteht kein Anspruch auf Ausbildungsentgelt.

§ 10

Ausbildungsentgelt

(1) Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt. Die Höhe des Ausbildungsentgelts ist in der Entgeltordnung der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz (AzubiO-Pflege) – Anlage 1 geregelt.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung des Ausbildungsentgelts und der Zeitzuschläge gilt § 20 BAT-KF entsprechend.

(3) Bei einer Ausbildung in Teilzeit gilt § 18 BAT-KF entsprechend.

§ 11

Sonstige Ausbildungsbedingungen

(1) Für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf der Auszubildenden/des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeitenden maßgebend sind. Zur Ermittlung

des auf eine Stunde entfallenden Anteils ist das jeweilige Ausbildungsentgelt durch das 4,348-Fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (§ 8 Absatz 1) zu teilen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Auszubildende/der Auszubildende

- a) die Zulagen, die für Mitarbeitende gemäß § 16 BAT-KF jeweils vereinbart sind, und die Zulagen nach der Anmerkung 1 zu Abschnitt A des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF zur Hälfte,
- b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 8 Absatz 3 BAT-KF zu drei Vierteln.

(3) Falls im Rahmen des Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird nach der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der genannten Ordnung maßgebende Quadratmetersatz um 15 vom Hundert zu kürzen ist.

Sachbezüge können in der Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, angerechnet werden; sie dürfen jedoch 75 vom Hundert der Bruttovergütung nicht überschreiten. Kann die oder der Auszubildende aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten. Eine Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Ausbildungsvertrag vereinbart worden ist.

§ 12

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen, Ausbildungsfahrten

(1) Bei Dienstreisen gilt § 35 BAT-KF entsprechend.

(2) Für den Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht erhalten Auszubildende die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand. Erstattet werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht. Dazu wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand in gleicher Weise erstattet. Leistungen Dritter sind anzurechnen.

§ 13

Entgeltfortzahlung

Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält die Auszubildende/der Auszubildende bis zur Dauer von sechs Wochen Entgeltfortzahlung in Höhe des Ausbildungsentgelts. Im Übrigen gilt § 21 BAT-KF entsprechend.

§ 14

Fortzahlung des Ausbildungsentgelts in besonderen Fällen

Die Auszubildende/Der Auszubildende ist für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Im Übrigen gilt § 28 BAT-KF.

§ 15

Erholungsurlaub

Der Urlaubsanspruch für die Auszubildende/den Auszubildenden beträgt in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche; im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen für die Mitarbeitenden Anwendung, die unter den BAT-KF fallen.

§ 16

Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder Ehegatten und zurück werden der Auszubildenden/dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort – erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsanstalt entfernt ist, dass die Auszubildende/der Auszubildende nicht täglich zu diesem Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 17

Freistellung vor der staatlichen Prüfung

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende ist für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen.
- (2) Bei der Gestaltung der Ausbildung ist auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist der Auszubildenden/dem Auszubildenden an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen, Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 2 verkürzt sich um die Zeit, für die die Auszubildende/der Auszubildende zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung besonders zusammengefasst werden; die Auszubildende/der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

§ 18

Vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung, Abschlussprämie

Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält nach Anlage 1 vermögenswirksame Leistungen, eine Jahressonderzahlung und eine Abschlussprämie.

§ 19

Zusatzversorgung

Für die betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) sowie für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung (freiwillige Versicherung) und die Entgeltumwandlung gelten die entsprechenden Bestimmungen für die Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen, sinngemäß.

§ 20

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Träger der Ausbildung tätigen Mitarbeitenden jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildende/der Auszubildende ausgebildet wird.
- (2) Der Träger der Ausbildung hat der Auszubildenden/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind.

§ 21

Übernahme der Auszubildenden/des Auszubildenden

Die Auszubildende/Der Auszubildende wird nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf in unmittelbarem Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die bzw. der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Besondere Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

§ 22

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit.
- (2) Besteht die Auszubildende/der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie/er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 23

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
- von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
 - von der oder dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. In den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 24

Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Auszubildenden/dem Auszubildenden oder vom Träger der Ausbildung in Textform geltend gemacht werden. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage. Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen, oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Anlage 1

Entgeltordnung der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege)

Vom 22. April 2020

§ 1

Ausbildungsentgelt

(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) beträgt monatlich:

	ab 1. April 2020
im ersten Ausbildungsjahr	1.140,69
im zweiten Ausbildungsjahr	1.202,07
im dritten Ausbildungsjahr	1.303,38

(2) Wird eine andere Ausbildung der Auszubildenden/des Auszubildenden gemäß § 12 Pflegeberufegesetz auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt in Anwendung des Absatzes 1 die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 22 Absatz 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege), erhält die Auszubildende/der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit das zuletzt bezogene Ausbildungsentgelt.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Auszubildende/der Auszubildende das nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsentgelt jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 2

Vermögenswirksame Leistungen

(1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhält die Auszubildende/der Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,30 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die Auszubildende/der Auszubildende die erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(2) Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(3) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den die Auszubildende/der Auszubildende von seinem Träger der Ausbildung oder von einem anderen Träger der Ausbildung, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die die Auszubildende/der Auszubildende Ausbildungsentgelt, Entgelt im Urlaubs- oder Krankheitsfall zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

(5) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 3

Jahressonderzahlung

(1) Die Auszubildende/Der Auszubildende, die/der am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis steht, hat Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese beträgt 90 vom Hundert des der Auszubildenden/dem Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten monatlichen Ausbildungsentgelts (§ 1). Bei der Auszubildenden/dem Auszubildenden, deren/dessen Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.

(2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Auszubildende/der Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt, Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs oder im Krankheitsfall hat. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die die Auszubildende/der Auszubildende kein Ausbildungsentgelt erhalten hat wegen

- a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes,
- b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Die Auszubildende/Der Auszubildende, die/der im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem/seinem Ausbildungsträger in ein Arbeitsverhältnis übernommen wird und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis steht, erhält zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 4

Abschlussprämie

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf Grund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die Auszubildende/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung auf Grund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. Im Einzelfall kann die/der Ausbildungsträger dennoch eine Abschlussprämie zahlen.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Dortmund, 22. April 2020

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Kunze

Nr. 46
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 6a Kurzarbeit
Vom 22. April 2020

§ 1
Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 18. Dezember 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6a wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) In der Dienstvereinbarung kann vereinbart werden, dass diejenigen Mitarbeitenden, die von der Kurzarbeit betroffen sind, vom Arbeitgeber neben dem verkürzten Entgelt eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes um einen prozentualen Anteil der Nettoentgeltendifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Istentgelt nach § 106 SGB III erhalten. Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltauszahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit. Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden verdiente Vergütungen, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen.“

2. Absatz 6a wird gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

§ 1 Nr. 1 der Arbeitsrechtsregelung tritt am 22. April 2020, § 1 Nr. 2 der Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dortmund, 22. April 2020

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kunze

Satzungen / Verträge

Nr. 47
19. Satzung zur Änderung der Satzung
der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Landeskirchenamt
Az.: 351.21

Bielefeld, 6. Mai 2020

Nachstehend geben wir die 19. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte bekannt:

19. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche haben in ihren Sitzungen am 19. Dezember 2019, 28. November 2019 und 5. November 2019 nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

19. Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, zuletzt geändert durch die 18. Änderungssatzung vom 30. November 2017/19. Dezember 2017/7. November 2017 (KABl. EKIR 2018 S. 197/KABl. EKvW 2018 S. 188/GVOBl. LLK 2019 S. 36), soll wie folgt geändert werden:

1. Dem § 1 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die organisatorische und technische Entwicklung oder anderweitige Beschaffung, Bereithaltung sowie Nutzung der zur Erfüllung ihrer vorgenannten Aufgaben benötigten IT-Infrastruktur gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kasse.“
2. Dem § 13 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Übernimmt die Kasse auf Wunsch einer Landeskirche den Zuschuss zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung an die in Absatz 1 genannten Personen, so sind diese Zahlungen von der Landeskirche zu erstatten.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „und die Zuschläge nach den §§ 50a, 50b, 50c, 50e BeamtVG fest.“ durch die Wörter „und die Versorgungszuschläge nach § 19 AG.BVG-EKD (zu § 32 BVG-EKD) fest.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch den folgenden Halbsatz ersetzt:
„; die Landeskirche kann die Kasse mit der Ermessensentscheidung und auch mit der Festsetzung beauftragen.“
 - c) Dem Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Kasse kann von einer Landeskirche beauftragt werden, in Beihilfesachen über den Widerspruch zu entscheiden; die Landeskirche kann die Kasse auch beauftragen, sie im gerichtlichen Verfahren zu vertreten.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Abweichend dazu treten § 1 Nr. 2 (§ 13) rückwirkend zum 1. Juli 2019 und § 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 14 Absatz 1 2. Halbsatz) rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Bielefeld, 15. Januar 2020

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke

Düsseldorf, 30. Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Rekowski Dr. Weusmann

Detmold, 20. Januar 2020

Lippische Landeskirche Lippischer Landeskirchenrat

(L. S.) Arends Dr. Schilberg

Nr. 48
19. Änderung der Satzung
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt

Az.: 351.51

Bielefeld, 7. Mai 2020

Auf Grund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 19. November 2007 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 19. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen:

19. Änderung der Satzung
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen
Vom 27. November 2019

§ 1

19. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 18. Änderungsatzung vom 10. September 2019, wird wie folgt geändert:

In § 62 Absatz 1 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2017 4,8 vom Hundert und ab dem 1. Januar 2019 5,6 vom Hundert“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2019 5,6 vom Hundert und ab dem 1. Januar 2020 6,0 vom Hundert“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 28. November 2019 in Kraft.

Dortmund, 27. November 2019

Der Verwaltungsrat
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

(L. S.)

Fröhlich

Dr. Kupke

Die vorstehende 19. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 6. Februar 2020

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.)

Schlüter

Dr. Kupke

Düsseldorf, 26. Februar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(L. S.)

Dr. Weusmann

Baucks

Die 19. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 10. März 2020

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hof

(L. S.)

Bekanntmachungen

Nr. 49 Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Castrop-Rauxel-Nord, Evangelischer Kirchenkreis Herne

Landeskirchenamt

Az.: 010.12-3831

Bielefeld, 5. Mai 2020

Die Evangelische Kirchengemeinde Castrop-Rauxel-Nord, Evangelischer Kirchenkreis Herne, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Castrop-Rauxel und der Evangelischen Kirchengemeinde Habinghorst sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Nr. 50 Siegel der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Soest, Evangelischer Kirchenkreis Soest-Arnsberg

Landeskirchenamt

Az.: 010.12-5531

Bielefeld, 5. Mai 2020

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Soest, Evangelischer Kirchenkreis Soest-Arnsberg, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Soest, der Evangelischen Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest, der Evangelischen St.-Thomä-Kirchengemeinde Soest und der Evangelischen Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

